



- (1) Die Trollbachhalle grenzt an ein bebautes Wohngebiet. Die gesetzlichen Bestimmungen über ruhestörenden Lärm sind zu beachten. Dies bedeutet, dass ruhestörender Lärm, insbesondere durch das Betreiben von Musikanlagen, nach 22:00 Uhr auf Zimmerlautstärke reduziert werden muss.

Ab 01:00 Uhr sind Musikanlagen vollständig auszuschalten. Lautsprecherboxen sind in entgegengesetzter Richtung zum Wohngebiet auszurichten.

Der Ortsbürgermeister, oder einer der Beigeordneten wird im Fall der Zuwiderhandlung von dem Hausrecht Gebrauch machen und ggfls. die oder den Platz räumen lassen.

- (2) Die Fenster sind geschlossen zu halten.
- (3) Untersagt ist das Mitbringen von Tieren. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Entstehender Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Falle der Zuwiderhandlung wird der Müll seitens der Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers entsorgt.
- (5) In der Trollbachhalle und in deren Sichtweite (mindestens 100 m) ist der Konsum von Cannabis verboten.